



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau



Dr. Heike Schimpf

27.01.2021

Umsetzung Düngeverordnung in 2021

Änderungen, belastete Gebiete und
häufige Fragen



Rechtsgrundlagen Düngerecht Änderungen und Neuerungen

Düngeverordnung 2017, geänderte Fassung seit 1.5.2020 in Kraft

- mit verschiedenen Änderungen gültig ab 1.5.2020
- setzt die obligatorischen §13a-Vorgaben für mit Nitrat belastete Gebiete **ab 1.1.2021** in Kraft

Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom **8. Januar 2021** (GVBl. Nr. 2/2021, ausgeg. am **21.01.2021**)

- rückwirkend zum 31.12.2020 (**1.1.2021**) in Kraft
- ersetzt die Landesverordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften aus 2019
- Ausweisung der belasteten Gebiete und Festlegung zusätzlicher Maßnahmen

mit Nitrat belastete Gebiete

7 obligatorische Vorgaben nach DüV

+

2 landesspezifische Vorgaben

1. Untersuchungspflicht für Wirtschaftsdünger und Gärreste
2. Sperrzeitverlängerung für Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst, Sperrzeitbeginn 2.11.

durch Phosphor eutrophierte Gebiete

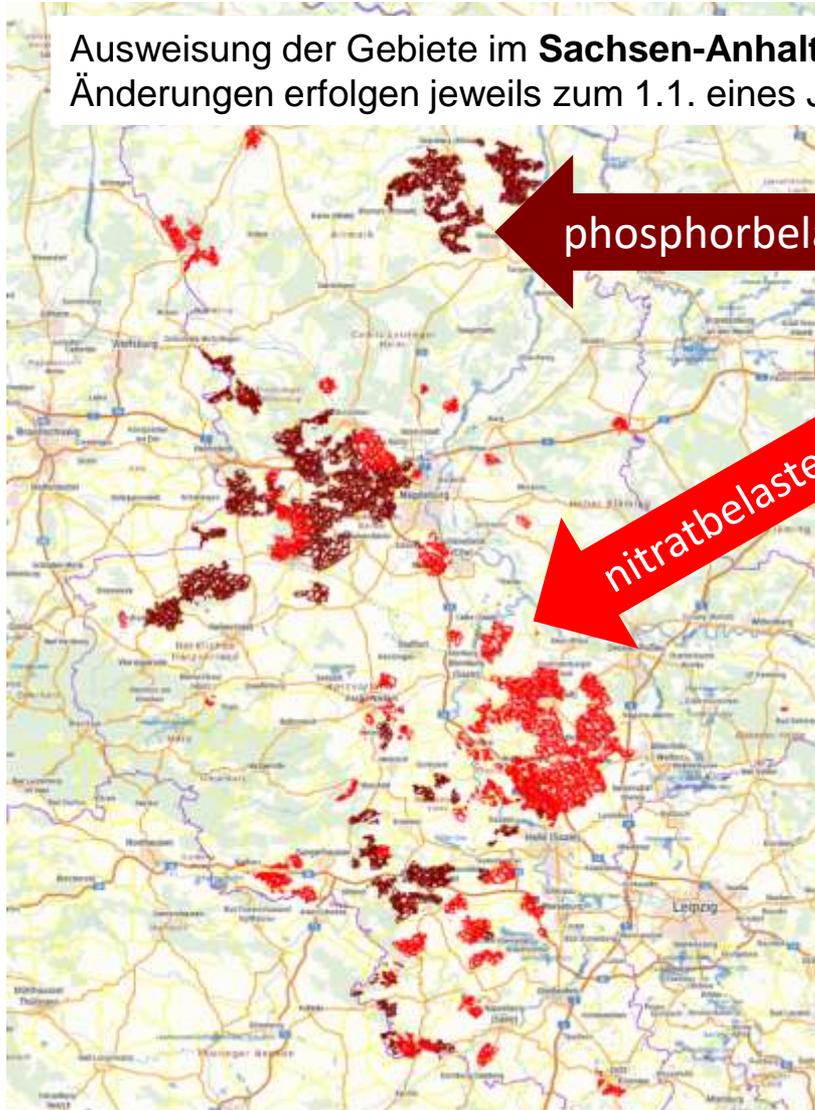
2 landesspezifische Vorgaben

1. Untersuchungspflicht für Wirtschaftsdünger und Gärreste
2. Sperrzeitverlängerung für Düngemittel mit wesentlichen Gehalt an Phosphat 1.11. – 31.1.



Gebietskulissen im Sachsen-Anhalt-Viewer

Ausweisung der Gebiete im **Sachsen-Anhalt-Viewer**
Änderungen erfolgen jeweils zum 1.1. eines Jahres



phosphorbelastete Gebiete

nitratbelastete Gebiete

Karteneinhalt	
▶ Übersichtskarten	<input type="checkbox"/>
▶ Topographische Karten	<input type="checkbox"/>
▶ Topographische Karten Graustufen	<input type="checkbox"/>
▶ Liegenschaftskataster	<input checked="" type="checkbox"/>
▶ Bodenrichtwerte	<input type="checkbox"/>
▶ Digitale Verwaltungsgrenzen	<input type="checkbox"/>
▶ Schutzgebiete	<input type="checkbox"/>
▶ EU-Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen	<input type="checkbox"/>
▶ Harzwanderwege	<input type="checkbox"/>
▶ Verkehr	<input type="checkbox"/>
▶ Emissionen	<input type="checkbox"/>
▶ Gewässerfachdaten	<input type="checkbox"/>
▶ Unterhaltungsverbindungen	<input type="checkbox"/>
▶ Geologie und Bergwesen	<input type="checkbox"/>
▼ Landwirtschaft und InVeKoS	<input checked="" type="checkbox"/>
▶ ALFF	<input type="checkbox"/>
▶ InVeKoS-Feldblockkataster	<input type="checkbox"/>
▶ Rodentizide (NTB02, NTB20)	<input type="checkbox"/>
▼ Düngeverordnung	<input checked="" type="checkbox"/>
nitratbelastete Gebiete	<input checked="" type="checkbox"/>
phosphorbelastete Gebiete	<input checked="" type="checkbox"/>
Jahresniederschlag unter 550 mm	<input type="checkbox"/>
▶ ländl. Wegekonzept 2014	<input type="checkbox"/>
▶ Weinbergssrolle	<input type="checkbox"/>
▶ Flurneuordnung	<input type="checkbox"/>
▶ Bauleitplanung	<input type="checkbox"/>
▶ Geländedarstellung	<input type="checkbox"/>



Gebietskulissen im inet-Antragsprogramm

inet-Antragsprogramm 2020:

Zwei Kulissen

In der Karte (Layer) werden beide Kulissen ohne Farbunterschied (überlagert) angezeigt, sind also nicht zu unterscheiden.

Nur über die Funktion „Abfrage von Ebeneninformationen“  unter „Nitratgebiet“ wird erkennbar, von welcher Kulisse der Feldblock betroffen ist:

bis 12/2020: „nitratgefährdet“

ab 01/2021 (aktuell gültige Einstufung): „nitratbelastet“ oder „phosphorbelastet“ oder „nitratbelastet, phosphorbelastet“

671.568,619 5.706.434,78	
▼ Feldblöcke	
FEB-Ident	[REDACTED]
fachlich gültig ab	2014-01-01
technisch gültig ab	2014-09-30T15:44:28Z
Nettofläche in ha	38.8488
Wassererosion	CCWasser1
Winderosion	nein
Hauptbodennutzung	Ackerfläche
▼ Nitratgebiete	
DüV-ID	1048376
Gefährdungsart	nitratbelastet, phosphorbelastet
▼ Gemarkungen	
Gemarkungsnr.	[REDACTED]
Gemarkungsname	[REDACTED]



Nach Freigabe inet-Antragsprogramm 2021: getrennte Darstellung



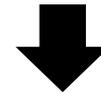
Rechtsgrundlagen Düngerecht

Änderungen und Neuerungen

Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 8. Januar 2021

- Meldepflichten nicht mehr in dieser Landesverordnung enthalten, d. h. **aktuell gelten keine Meldepflichten**

> aber nur bis zum Inkrafttreten einer weiteren neuen Landesverordnung



Verordnung über Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten im Land Sachsen-Anhalt

nach aktuellem Stand im 2. Quartal 2021 geplant

- *Mitteilungspflichten (Meldepflichten) fallen nicht weg*
- *lediglich in 2021 mit zeitlicher Verschiebung für Daten aus 2020 in die 2. Jahreshälfte*
- *Ausweitung auf alle Betriebe und auf weitere Daten, die gem. § 10 DüV aufzeichnungspflichtig sind*



Neue Regelungen nach Dünge- und Landesverordnung

Aktueller Stand!



Sperrzeiten nach Dünge- und Landesverordnung

Sperrzeiten gelten für mineralische und organische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an N und P!

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der Trockenmasse)	Jul./Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.
Ackerland	ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.1.					
⇒ davon abweichend: ✓ Winterraps ✓ Zwischenfrüchte ✓ Feldfutter jeweils bei Aussaat bis 15.9. ✓ Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis 1.10.	nur bei Düngbedarf nach Formblatt; maximal 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg Ammonium-N/ha (Brutto)		ab 2.10.			bis 31.1.
⇒ davon abweichend auf nitratbelasteten Flächen: jeweils bei Aussaat bis 15.9. ✓ Winterraps bei maximal 45 kg N _{min} /ha ✓ Zwischenfrüchte mit Nutzung ✓ Feldfutter ✓ Festmist Huf- und Klautiere/Kompost zu Zwischenfrüchten ohne Nutzung maximal 120 kg Gesamt-N/ha						
Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst					ab 2.12.	bis 31.1.
ab 2021 Landesverordnung	nitratbelastete Flächen:			ab 2.11.		



Sperrzeiten nach Dünge- und Landesverordnung

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der Trockenmasse)	Jul./Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.
Grünland, Dauergrünland sowie mehrjähriger Feldfutterbau bei Aussaat bis 15.5.			ab 1.9. mit <u>flüssigen</u> organ. Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an <u>verfügbarem</u> Stickstoff maximal 80 kg Gesamt-N/ha	ab 1.11.		bis 31.1.
			nitratbelastete Flächen: maximal 60 kg Gesamt- N/ha	ab 1.10.		

Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost					ab 1.12.	bis 15.1.
				nitratbelastete Flächen:	ab 1.11.	bis 31.1.

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P ₂ O ₅ in der Trockenmasse)	Jul./Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.
ab 2021 Landesverordnung					ab 1.12.	bis 15.1.
				eutrophierte Flächen:	ab 1.11.	bis 31.1.



Düngebedarfsermittlung

Alle Flächen

Die Düngebedarfsermittlung (Notwendigkeit, Berechnungsfolge, Aufzeichnung ...) **ist und bleibt für alle Flächen gleich!**

- Kein Unterschied zwischen belasteten und „unbelasteten“ Flächen.
- Die Ausnahmen von der Pflicht zur schriftlichen Düngebedarfsermittlung gelten für **alle** auch für belastete **Flächen**:

wie zum Beispiel

- keine Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen im Kalenderjahr (maximal 50 kg N/ha und Jahr bzw. 30 kg P₂O₅/ha und Jahr)
- Flächen, auf den nur Zierpflanzen und Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden
- Strauchbeeren- und Baumobstflächen
- „Kleinstbetriebe“ (< 15 ha; max. 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren; ..., max. 750 kg N/Jahr aus eigener Tierhaltung, keine Aufnahme/Übernahme/Aufbringung von Wirtschaftsdüngern oder Gärresten Dritter)
-



Düngerbedarfsermittlung

Änderungen – Ermittlung des Ertragsniveaus

Änderung

Ermittlung des tatsächlichen Ertragsniveaus

- > für **alle sonstigen einschl. eutrophierte Flächen:**
im Durchschnitt der **letzten 5 Jahre**
- > für **nitratbelastete Flächen:**
im Durchschnitt der Jahre **2015 - 2019** (fester Zeitraum)

- Der feste Zeitraum 2015 - 2019 dient der Vermeidung einer Abwärtsspirale beim Ertrag.
- Kein Abweichen vom Zeitraum 2015 - 2019!
- Das Ertragsmittel für nitratbelastete Flächen entspricht dem (betrieblichen) Ertragsniveau im Durchschnitt der Jahre 2015 - 2019.
- Für 2021 noch nicht relevant: Die Bildung des Ertragsniveaus für Flächen außerhalb der Nitratkulisse erfolgt weiterhin i. d. R. über alle Flächen des Betriebes. Eine Einbeziehung der nitratbelasteten Flächen ist nicht zwingend.



Düngebedarfsermittlung

Ermittlung des Ertragsniveaus – häufige Fragen

- Für „fehlende“ Anbaujahre einer Kultur sind realistische, standort- und betriebsbezogen plausible Ertragswerte zu verwenden^{*/**} z. B.
 - des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt,
 - von betriebsbezogenen Auswertungen von Beratungsringen u. a.,
 - von Nachbarbetrieben mit vergleichbaren Standortbedingungen,
 - für Dauergrünland die **neu von der LLG herausgegebenen standortbezogenen Ertragsrichtwerte für Dauergrünland****
- Im Einzelfall Verwendung des Ertragswertes der DüV/LLG, wenn dieser für den Standort plausibel ist.
- **Frühjahr 2021:** Keine Statistik-Ertragsdaten für das Jahr 2020 vorliegend. Sind keine der o. g. anderen Quellen verfügbar > Verwendung der Ertragswerte der DüV/LLG.

* „Hinweise zur N-Düngebedarfsermittlung für Ackerland ...“ (LLG, 12/2020)

** „Hinweise zur N-Düngebedarfsermittlung für Grünland ...“ (LLG, 12/2020)



Düngebedarfsermittlung

Ermittlung des Ertragsniveaus – häufige Fragen

- Erträge können entsprechend dem tatsächlichen Feuchte- bzw. TS-Gehalt auf die Standardwerte der DüV/LLG als einheitliche Bezugsbasis angepasst werden.
LLG-Richtwerte Düngerecht: Bedarfswerte mit Standard-TS-Gehalt der Kultur
Berechnungsbeispiel in „Hinweise zur N-Düngebedarfsermittlung für Ackerland ...“ (LLG, 12/2020).
ABER: Der Zuschlag bei höheren Erträgen ist auf **maximal 40 kg N/ha** begrenzt!
- Bei niedrigen Erträgen/Ertragsdepression nachweislich aufgrund von Hagel- oder Frostschäden > aktuelle Verfahrensweise:
 - Flächen nicht in die Ertragsermittlung einbeziehen oder
 - bei höherem Flächenanteil Extremjahr-Regelung (> 20 % Ertragsdifferenz zum Vorjahr) anwenden.



Düngerbedarfsermittlung

Ermittlung des Ertragsniveaus

Änderung alle Flächen

Nur ein Extremjahr kann innerhalb des 5-Jahreszeitraumes ersetzt werden.

- „Ersatz“ eines Extremjahres ist bei allen Flächen weiterhin möglich, wenn die Voraussetzungen eingehalten werden.
- Voraussetzungen:
 - Ertragsdifferenz zum tatsächlichen Ertrag des direkten Vorjahres von mehr als 20 %
 - Ersatz nur durch den tatsächlichen Ertrag des Vorjahres
- Das Jahr, was ersetzt werden soll, kann je Kultur und 5-Jahreszeitraum unterschiedlich sein.
- Die Möglichkeit gilt auch beim Ertragsmittel 2015 - 2019 für nitratbelastete Flächen.



Düngebedarfsermittlung

Änderungen – neuer Anrechnungsfaktor

Änderung alle Flächen

Anrechnung der zu Winterraps und Wintergerste im Rahmen der Herbstdüngung aufgebrauchte Menge an verfügbarem Stickstoff bei der Düngebedarfsermittlung im Folgejahr
(neuer Abzugsfaktor in der Berechnungsfolge)

- die ausgebrachte Menge an verfügbarem Stickstoff, d.h. bei
 - Mineraldüngern der Gesamt-N (100 %) und bei
 - organischen Düngemitteln der verfügbare N bzw. Ammonium-N
(nach Deklaration, Richtwert oder Analyse) - **nicht** Mindestwirksamkeit der Anlage 3 DüV

Bedeutet ggf. Abzug von bis zu 60 bzw. 30 kg N im Frühjahr!
- Die Herbstdüngung von Zwischenfrüchten und Feldfutter ist weiterhin mit 10 % sowie die mit
- Festmist von Huf- und Klautieren/Kompost mit 10 % bzw. 4-3-3 % zu berücksichtigen.
- Anrechnung gilt - soweit eine Herbstdüngung noch möglich war - auch für nitratbelastete Flächen.



Ermittelte Düngebedarf

Änderung Nitratgebiet

ab 2021 DüV

Änderung für **nitratbelastete Flächen**

1. **N-Düngebedarf des laufenden Kalenderjahres bis 31.3. zu einer Gesamtsumme zusammenfassen und aufzeichnen**
 2. **Gesamtsumme um 20 % reduzieren**
 3. **reduzierte Gesamtmenge bei der Düngung einhalten**
- Neue Aufzeichnungspflicht!
 - Aufzeichnung in Anlehnung an Anlage 5 DüV (Betriebsbezeichnung, Kalenderjahr, Erstellungsdatum, Fläche im nitratbelasteten Gebiet, Gesamtsumme ermittelte N-Düngebedarf, reduzierte Gesamtsumme)
 - Ermittelte Düngebedarf von Dauergrünlandflächen mit einbeziehen.
 - Kein Zwang, den Düngebedarf z. B. für Silomais vor dem 31.3. ermitteln zu müssen.
 - Auf Flächen, die nicht bis zum 31.3. berechnet und in die Gesamtsumme einbezogen wurden, muss eine schlagbezogene Reduzierung um 20 % erfolgen.
 - Einhaltung der reduzierten Gesamtsumme ermöglicht differenzierte Verteilung der N-Mengen zwischen den Kulturen/Schlägen.
 - **ABER:** Keine Überschreitung der reduzierten Gesamtsumme und des schlagbezogen ermittelten Düngebedarfes.



Ermittelte Düngebedarf

Änderung Nitratgebiet

ab 2021 DüV

Änderung für **nitratbelastete Flächen**

1. N-Düngebedarf des laufenden Kalenderjahres bis 31.3. zu einer Gesamtsumme zusammenfassen und aufzeichnen
2. Gesamtsumme um 20 % reduzieren
3. reduzierte Gesamtmenge bei der Düngung einhalten

Ausnahme von der Reduzierungspflicht (!!!) einschl. Aufzeichnung bei

- **Aufbringung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha,**
 - **davon maximal 80 kg Gesamt-N/ha aus mineralischer Düngung**
 - **im Durchschnitt der nitratbelasteten Flächen des Betriebes**
 - **im laufenden Kalenderjahr**
- Bruttogrenze – keine Anrechnung von Ausbringungsverlusten oder Mindestwirksamkeiten (MDÄ) nach Anlage 3 DüV.
 - Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung:
 - keine Genehmigung o. ä. erforderlich
 - Eigenverantwortung, die 160/80-Obergrenze im laufenden Kalenderjahr nicht zu überschreiten
- erfordert sorgfältige „Überwachung“, Risiko der Überschreitung**



Ermittelte Düngebedarf

Änderung alle Flächen

Änderung alle Flächen

Überschreitung des ermittelten Düngebedarfs aufgrund nachträglich eintretender Umstände um maximal 10 %

- Voraussetzungen
 - Bestehen eines höheren Düngebedarfes
 - erneute Berechnung des Düngebedarfes nach Maßgabe der zuständigen Stelle
 - Aufzeichnung(spflicht): neue Berechnung und Gründe

Hinweis: Bisher gab es keine Vorgaben der zuständigen Stelle, deshalb bestand generell keine Möglichkeit der Überschreitung.
- Theoretisch für nitratbelastete Einzelflächen möglich, aber nur im Rahmen der reduzierten Gesamtsumme (**nicht bei schlagbezogener 20%-Reduzierung**),
ABER:
 - **keine Überschreitung der reduzierten Gesamtmenge**
 - Erhöhung auf einer Fläche erfordert passgenaue Absenkung auf anderen Flächen
 - nachträgliche Umstände ... Düngung auf den anderen nitratbelasteten Flächen ggf. bereits gelaufen

Fehlerrisiko hoch!
Kaum wirksam!



Vor der Aufbringung Änderung Nitrat- und Phosphorgebiet

Änderungen für **nitratbelastete** und **eutrophierte Flächen** ← ab 2021 Landesverordnung

Untersuchungspflicht für Wirtschaftsdünger und Gärreste vor der Aufbringung

- mindestens einmal jährlich **vor der ersten Aufbringung im Kalenderjahr**
- betrifft auch Festmist
- Untersuchung bei aufgenommenen Wirtschaftsdüngern/Gärrückständen nicht erforderlich, wenn
 - die Deklaration auf Grundlage einer **Analyse** (Kopie Analysenprotokoll)
 - aus dem **aktuellen Kalenderjahr** (Analysenprotokoll mit Datum)
 - mit **allen erforderlichen Angaben** (Wirtschaftsdüngerart, TS, Gesamtstickstoff, verfügbarer N oder Ammonium-N und Gesamtphosphat)erfolgt ist bzw. vorliegt.



Vor der Aufbringung Änderung alle Flächen

Änderung alle Flächen

Erhöhung der Mindestwirksamkeit für Rinder-, Schweinegülle und flüssigen Gärrest bei Aufbringung auf Ackerland

	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens	
Rindergülle	Ackerland: 60 %	Grünland: 50 %
Schweinegülle	Ackerland: 70 %	Grünland: 60 %
Gärrückstände flüssig	Ackerland: 60 %	Grünland: 50 %

- Grünland: aktuell noch bisherige Werte; erst ab 2025 Erhöhung auf die für Ackerland bereits geltenden Werte
- **ABER:** Ist der Ammonium-N-Anteil größer als die Mindestwirksamkeit, dann muss der Ammonium-N-Anteil angerechnet werden!



Aufbringung

Verbot der Aufbringung auf gefrorenen Boden

Änderung alle Flächen

Ausbringungsverbot auf gefrorenen Boden ohne Ausnahmen
(wie bei überschwemmten, wassergesättigten und schneebedeckten Boden)

**Gilt unabhängig
vom Düngemittel
von der Aufbringmenge**

> keine besondere Ausnahme für Festmist/Kompost
> keine Ausnahme bzgl. „Kleinstmengen“ oder Obergrenze von 60 kg N/ha

vom Nährstoffgehalt

> **alle N- oder P-haltigen** Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel

einzigste Ausnahme:

Kalkdünger < 2 % Phosphat, soweit kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen zu besorgen ist

Nicht (mehr) zulässig:

Aufbringen auf oberflächlich gefrorenen Boden, wenn dieser tagsüber auftaut !!!
Aufbringen von Festmist/Kompost

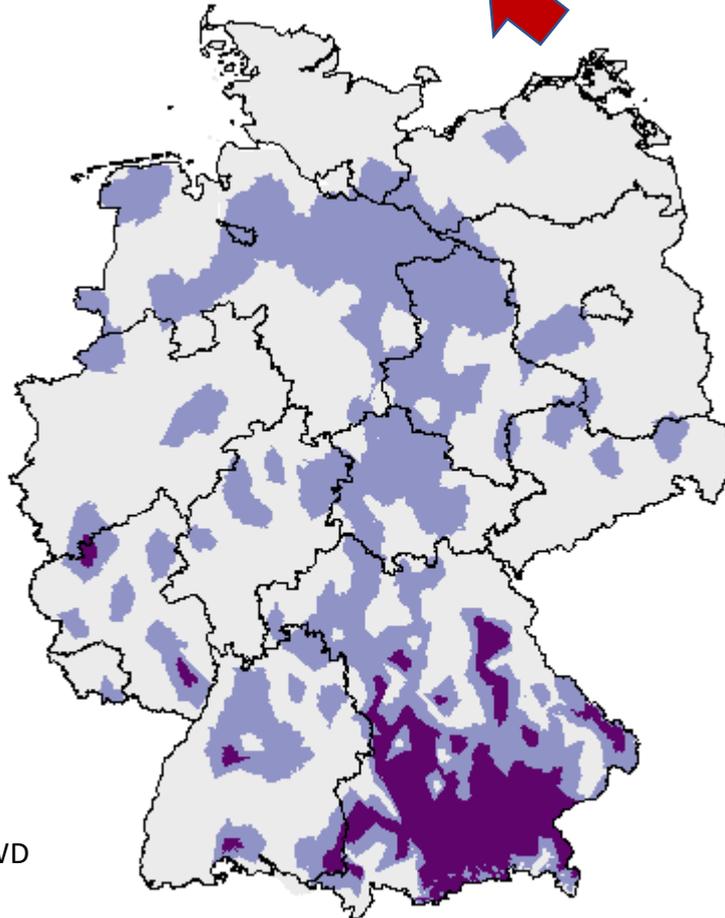
Hintergrund:

konsequente Forderung der EU



Aufbringung auf gefrorenen Boden

Bodenfrost unter unbewachsenem Boden
Mo 25.01.21



nein zeitweise ja



Deutscher Wetterdienst (erstellt 25.1.2021 4:50 UTC)
Geobasisdaten © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (www.bkg.bund.de)

https://www.dwd.de/DE/leistungen/bodenfrost_kl/bodenfrostkl.html

Die Stationsnamen sind in der Datentabelle von Nord nach Süd sortiert.

Sachsen-Anhalt

Stationsname	Mo 25.01.	Di 26.01.	Mi 27.01.	Do 28.01.	Fr 29.01.
Seehausen	nein	nein	nein	nein	nein
Gardelegen	nein	nein	nein	nein	nein
Demker	nein	nein	nein	nein	nein
Genthin	nein	nein	nein	nein	nein
Drewitz bei Burg	nein	nein	nein	zeitweise	nein
Ummendorf	nein	nein	nein	nein	nein
Magdeburg	nein	nein	nein	nein	nein
Huy-Pabstorf	nein	nein	nein	nein	nein
Wittenberg	nein	zeitweise	zeitweise	nein	nein
Wernigerode	nein	nein	nein	nein	nein
Bernburg/Saale	nein	nein	nein	nein	nein
Quedlinburg	nein	nein	nein	nein	nein
Wernigerode-Schierke	nein	nein	nein	nein	nein
Holzdorf	nein	zeitweise	nein	zeitweise	zeitweise
Köthen (Anhalt)	nein	nein	nein	nein	nein
Aschersleben-Mehringen	nein	nein	nein	nein	nein
Jeßnitz	nein	nein	nein	nein	nein
Oberharz am Brocken-Stiege	zeitweise	ja	zeitweise	nein	nein
Harzgerode	zeitweise	ja	ja	ja	ja
Bad Lauchstädt	nein	nein	nein	nein	nein
Querfurt-Loderleben	nein	zeitweise	nein	nein	nein
Naumburg-Kreipitzsch/Saale	zeitweise	zeitweise	nein	nein	nein
Osterfeld	nein	zeitweise	nein	nein	nein
Zeitz	nein	nein	nein	nein	nein
Stationsname	Mo 25.01.	Di 26.01.	Mi 27.01.	Do 28.01.	Fr 29.01.

Tabelle mit Bodenfrost unter Winterungen für das Bundesland Sachsen-Anhalt.

Legende

Bodenfrost	Bedeutung
nein	kein Bodenfrost
zeitweise	zeitweise Bodenfrost in den obersten Bodenschichten
ja	Bodenfrost in den obersten Bodenschichten

Legende zum Bodenfrost.



Aufbringung an Gewässern

Gewässerabstände und Düngungsauflagen alle Flächen

Düngungsauflagen N- und P-haltigen Stoffe

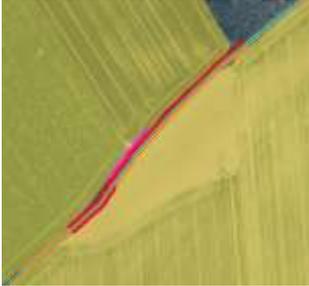
(aufgrund einer Fläche mit Hangneigung an Gewässern)

Hangneigung	Düngungsverbot N und P	
< 5 % ebene Flächen	bis 4 m (1 m)	keine 1 m nur bei geregelter Streubreite (Streubreite gleich Arbeitsbreite bzw. Grenzstreueinrichtung)
5 - < 10 % innerhalb 0 bis 20 m	bis 3 m ab 3 m	<p><u>unbestelltes AL:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> nur bei sofortiger Einarbeitung (1 h) <p>bis 20 m</p>
10 - < 15 % innerhalb 0 bis 20 m	bis 5 m ab 5 m	<p><u>bestelltes AL:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Reienkultur (≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung (1 h), keine Reienkultur: nur bei hinreichend entwickeltem Bestand oder bei Mulch-/Direktsaat <p>alle Flächen (LN): + N-Düngung max. 80 kg Gesamt-N/ha je Gabe + im Bereich bis 20 bzw. 30 m (!)</p> <p>bis 20 m</p>
ab 15 % innerhalb 0 bis 20 m	bis 10 m	<p>ab 10 m bis 30 m</p> <p>+ <u>unbestelltes AL sowie bestelltes AL mit nicht hinreichend entwickeltem Bestand:</u> nur bei sofortiger Einarbeitung (1 h) auf dem gesamten Schlag</p>
Böschungsoberkante	bis 5 m geschlossene ganzjährige Begrünung	<p>Bei allen Flächen ab 5 % Hangneigung ist im Bereich bis 5 m eine „geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen“! nach Wasserhaushaltsgesetz (§ 38a WHG, 0 bis 20 m)</p>



Aufbringung an Gewässern

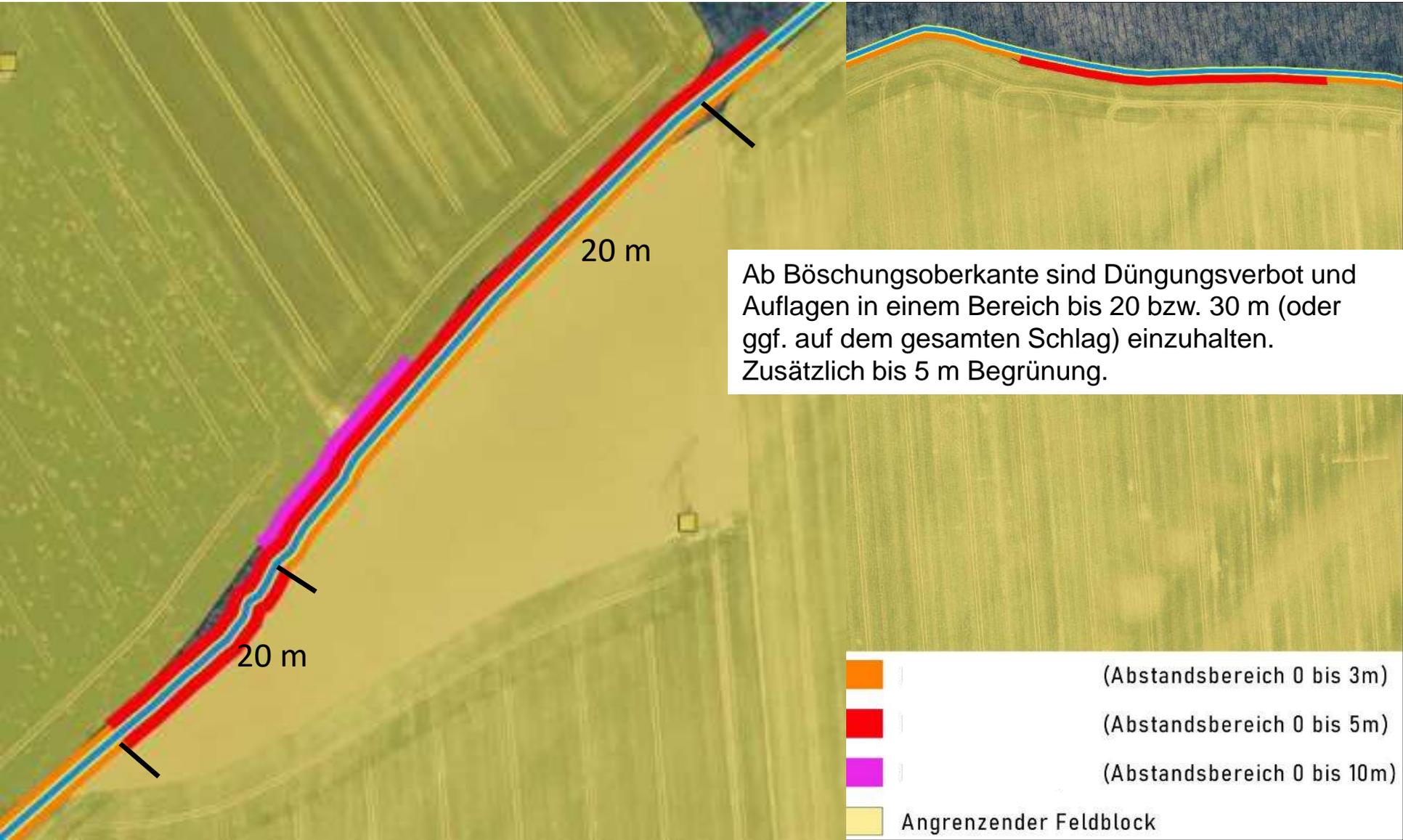
Gewässerabstände und Düngungsauflagen alle Flächen

- Veröffentlichung der Kulissen voraus. ab 1.2.
 - im inet-Antragsprogramm
 - als Attribut am Feldblock (z. B. „3 m DüV, 5 m WHG“) sowie
 - Karte mit Hangneigungskulissen
 - im Sachsen-Anhalt-Viewer
 - Karte(n) mit Hangneigungskulissen
- 
- Einstufung der Hangneigungsklassen: innerhalb 100 m Abschnitte entlang des Gewässer
 - Dort wo eine Hangneigung nach DüV ausgewiesen wird, ist gleichzeitig immer auch die 5m-Begrünungsvorgabe des WHG einzuhalten.
 - **Einhaltung der Abstände und Auflagen auf Grundlage der vor Ort gegebenen Böschungsoberkante!**



Aufbringung an Gewässern

Gewässerabstände und Düngungsauflagen alle Flächen





Obergrenze 170 kg Norg/ha Betriebsdurchschnitt

Änderung Anrechnung von Flächen

Änderungen alle Flächen

**bei aus anderen rechtlichen Vorgaben/abgeschlossenen Verträgen
(nicht düngerechtlichen) bestehenden**

N-Düngungsverbot: keine Berücksichtigung der Fläche

N-Düngungseinschränkung: anteilige Berücksichtigung der Fläche

- Brachen (soweit keine Düngung), Flächen unter stationären Folientunneln/in Gewächshäusern u. a. sind nach DüV keine LN!
- Düngerechtliche Verbote/Beschränkungen sind hier nicht zu berücksichtigen.

Beispiele:

		<u>Berücksichtigung</u>
Luzerne	nach DüV keine N-Düngung	ja (zu 100 %)
Winterraps	N-Düngebedarfsermittlung: „0“ kg N/ha	ja (zu 100 %)
<hr/>		
NATURA-2000	Beschränkung auf 60 kg N/ha	anteilig (35 %)*
ÖVF-Fläche	wenn mit komplettem N-Düngungsverbot	nein (0 %)

- (*) Berechnung des Anteils: Erlaubte Düngungshöhe kg N/ha / 170 kg N/ha = Anrechnungsfaktor
 im Beispiel oben: $60 / 170 = 0,35$
 ha-Fläche x 0,35 = xxx ha Anrechnungsfläche



Obergrenze 170 kg N_{org}/ha schlagbezogen Änderung Bezugsbasis

ab 2021 DüV

Änderungen **nitratbelastete Flächen**

Einhaltung der Aufbringungsobergrenze von 170 kg N_{org}/ha und Jahr
je Schlag, Bewirtschaftungseinheit oder zusammengefasste Fläche

- Gilt zusätzlich und unabhängig zur weiterhin erforderlichen Einhaltung der 170 kg Gesamt-N_{org}/ha-Obergrenze im Durchschnitt der Flächen des Betriebes.
- Berechnungsgrundlage: die mit organischen Düngemitteln aufgebraachte Menge an Gesamt-N (entsprechend Aufzeichnung der Düngung)

Ausnahme (wie bei Vorgabe zur 20 %-Reduzierung)

- **Aufbringung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha,**
 - **davon maximal 80 kg Gesamt-N/ha aus mineralischer Düngung,**
 - **im Durchschnitt der nitratbelasteten Flächen des Betriebes**
 - **im laufenden Kalenderjahr**
- beides Bruttogrenzen – keine Anrechnung von Ausbringungsverlusten oder Mindestwirksamkeiten (MDÄ) nach Anlage 3 DüV



Herbstdüngung Änderung Ackerland

ab 2021 DüV

Änderung nur für **nitratbelastete Flächen**

weitere Einschränkung der Herbstdüngung auf

- Winterraps nur bei maximal 45 kg N_{min}/ha,
- Zwischenfrüchte mit Nutzung und
- Feldfutter;
- **Festmist Huf- und Klauentiere/Kompost zu Zwischenfrüchten ohne Nutzung maximal 120 kg Gesamt-N/ha**

- Keine N-Düngung von Wintergerste!
- repräsentative N_{min}-Probenahme auf der betreffenden Fläche in 0 - 30 cm Bodentiefe
- Nutzung = Abfuhr und Beweidung
- allgemeinen Voraussetzungen (bzgl. Vorfrüchte, langjährige organ. Düngung, 60/30-Begrenzung ...) bleiben bestehen
- eigenes Formblatt Herbstdüngung für nitratbelastete Flächen erforderlich



Herbstdüngung Änderung Ackerland

ab 2021 DüV

Änderung nur für **nitratbelastete Flächen**

weitere Einschränkung der Herbstdüngung auf Ackerland

- Winterraps nur bei maximal 45 kg Nmin/ha,
- Zwischenfrüchte mit Nutzung und
- Feldfutter;
- Festmist Huf- und Klauentiere/Kompost zu Zwischenfrüchten ohne Nutzung maximal 120 kg Gesamt-N/ha

Ausnahme

- nur für **Zwischenfrüchte ohne Nutzung** bei **Aussaat bis 1.9.2021**
- nur **maximal 60 kg Gesamt-N/ha** und **ohne Düngung mit Festmist von Huf- und Klauentieren/Kompost**
- nur nach **Genehmigung der Düngbehörde**, die nur befristet bis **1.10.2021** gelten darf,
 - Bauantrag (Errichtung/Erweiterung für flüssige Wirtschaftsdünger/ Gärreste) mit erforderlichen Unterlagen gestellt,
 - nicht abgeschlossene Errichtung/Erweiterung nicht durch Betriebsinhaber zu vertreten
 - rechtzeitiger Antrag, mind. 14 Tage vor geplanter Ausbringung



Herbstdüngung

Änderung Grünland, Dauergrünland, Feldfutterbau

Änderung

ab 1.9. auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutter bei Aussaat bis 15.5.

Begrenzung der Aufbringung mit flüssigen organischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N* oder Ammonium-N

> alle sonstigen einschl. **eutrophierte Flächen**: auf max. **80** kg Gesamt-N/ha

> **nitratbelastete Flächen**: auf max. **60** kg Gesamt-N/ha

ab 2021 DüV

- Damit Begrenzung der Herbstdüngung auch für Grünland.
- Keine neue bzw. separate Düngebedarfsermittlung, sondern ist Teilmenge des im Frühjahr berechneten N-Düngebedarfs.
- Bruttogrenze – keine Anrechnung von Aufbringungsverlusten oder Mindestwirksamkeiten (MDÄ) nach Anlage 3 DüV.

* wesentlicher Gehalt an verfügbarem N = > 10 % verfügbarer N bei einem Gesamt-N-Gehalt von > 1,5 % in der Trockenmasse



Zwischenfruchtanbau

Nitratbelastete Flächen

ab 2021 DüV

Vorgabe **nitratbelastete Flächen**

Voraussetzung für die N-Düngung einer Sommerkultur (Anbau nach 1.2.)

- Anbau einer Zwischenfrucht (im Herbst des Vorjahres)
- Umbruch der Zwischenfrucht nicht vor dem 15.1.

- Auch bei abgefrorenen Zwischenfrüchten darf der Umbruch/Einarbeitung erst ab 15.1. erfolgen.
- Bei Änderung der Gebietskulisse zum 1.1. und geplantem Anbau einer Sommerkultur hat ein fehlender Zwischenfruchtanbau keine Folgen.

Ausnahmen: Flächen mit

1. **Ernte erst nach dem 1.10.** oder
2. **< 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel**

- Verbindliche feldblockbezogene Gebietskulisse ist im Sachsen-Anhalt-Viewer veröffentlicht (Keine Verwendung betriebseigener Daten!).
- Grundlage sind die Rasterdaten des DWD im 30-jährigem Mittel unter Berücksichtigung der Höhenlinien (zwischenzeitlich neue aktualisierte Kulisse eingestellt).





Neue Aufzeichnungspflichten

Änderung alle Flächen

Änderung alle Flächen

(Wegfall Nährstoffvergleich dafür ...)

**Aufzeichnung jeder Düngungsmaßnahme einschließlich Weidehaltung
spätestens 2 Tage nach Aufbringung**

- gilt nur für N und P
- gilt unabhängig von der ausgebrachten Menge und der Art des verwendeten Stoffes (Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel)

Aufzeichnung auch dann erforderlich, wenn keine wesentlichen Nährstoffmengen auf der Fläche ausgebracht werden!

- nach DüV keine Formvorgaben, aber die aufzuzeichnenden Angaben, das Datum der Aufbringung ist ebenfalls aufzuzeichnen
- verfügbarer N: bei organischen Düngemitteln
der verfügbare N oder Ammonium-N (nach Deklaration/Richtwert/
Analyse) - **nicht** Mindestwirksamkeit nach Anlage 3 DüV
bei Mineraldüngern der Gesamt-N-Gehalt

Ausnahmen: Flächen/Betriebe nach § 10 Abs. 3 DüV z. B.

- Betriebe, die keine wesentlichen Nährstoffmengen auf keinem Schlag des Betriebes aufbringen oder „Kleinstbetriebe“ aufbringen, usw.



Neue Aufzeichnungspflichten Weidehaltung

Änderung alle Flächen

(Wegfall Nährstoffvergleich dafür ...)

Aufzeichnung jeder Düngungsmaßnahme **einschließlich Weidehaltung**
spätestens 2 Tage nach Aufbringung

- Aufzeichnungspflichtig ist der Flächennutzer/-bewirtschafter (gem. Agrarantrag).
- Entsprechende Aufzeichnung ist bei Fremdbeweidung bereits (schon bisher) für die ordnungsgemäße Ermittlung der 170 kg N_{org}/ha-Obergrenze erforderlich.
- Jetzt im Rahmen der generellen Aufzeichnungspflicht des § 10 DüV nach Abschluss der Weidehaltung auf der Fläche im jeweiligen Kalenderjahr
 - eindeutige Bezeichnung des Schlages; Tierart, Anzahl Tiere, Beginn/Ende Beweidung, ggf. Weidestunden und die daraus resultierenden Weidetage (24 h) z. B. über Weidetagebuch
 - die Nährstoffmengen anhand Ausscheidungen (Tab. 1, Anlage 1 DüV)
- Ganzjahresweide Aufzeichnung nach Ende des Kalenderjahres
- Aufzeichnung der Nährstoffmengen (nach Abschluss der Weideperiode):
 - Voraussetzung für das Ausfüllen der Anlage 5 DüV, d. h. für Gesamtsummenbildung und Kategorie „Weidehaltung“ (und damit der Berechnung der 170 kg N-Obergrenze)
 - **Nicht relevant für Düngebedarfsermittlung!** Keine Anrechnung bei der Herstdüngung von Ackerland oder Düngebedarfsermittlung im Frühjahr o. ä.
- Keine Aufzeichnungspflicht bei einer Beweidungsdauer unter 24 h im Rahmen der Wanderschäfferei/Hüteschafhaltung.



Neue Aufzeichnungspflichten betriebliche Gesamtsummen

**bis zum Ablauf des 31.3.
Bildung und Aufzeichnung betrieblicher Gesamtsummen
für N und P
für das Vorjahr**

des Düngedarfes und
des Nährstoffeinsatzes

- unabhängig von der für nitratbelastete Flächen bis 31.3. erforderlichen Gesamtsummenbildung über die N-Düngedarfsermittlungen für das laufende Kalenderjahr
- Bezugsbasis ist hier das vorangegangene Kalenderjahr
- Aufzeichnung gemäß Anlage 5 DüV
- erstmalig zum **31.3.2021** erforderlich

Ausnahmen (§ 10 Abs. 3 DüV) für Betriebe, die

- auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen aufbringen oder
- auf allen Flächen nur ausschließliche Weidehaltung mit N-Anfall (Ausscheidungen) max. von 100 kg N/ha und Jahr sowie
- „Kleinstbetriebe“



Neue Aufzeichnungspflichten Anlage 5 DüV

Vorgaben der Anlage 5 DüV

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz für Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) für das Kalenderjahr

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Beginn und Ende des Kalenderjahres
- Datum der Erstellung:
- Gesamtbetrieblicher Düngbedarf:
 - Stickstoff (in kg N):
 - Phosphat (in kg P₂O₅):





Neue Aufzeichnungspflichten Anlage 5 DüV

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	1	2	3	4
	Stickstoff		Phosphat	
		kg N		kg P ₂ O ₅
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff		Weidehaltung	
4.	Weidehaltung		Sonstige organische Düngemittel	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Bodenhilfsstoffe	
6.	davon verfügbarer Stickstoff		Kultursubstrate	
7.	Bodenhilfsstoffe		Pflanzenhilfsmittel	
8.	Kultursubstrate		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Sonstige	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Sonstige			
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat	
14.	Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nach § 6 Absatz 4			
15.	Summe verfügbarer Stickstoff			

Summe Düngbedarf und Summe Nährstoffeinsatz können/werden (insb. bei Einsatz organ. Düngemittel und/oder eigener Tierhaltung) nicht übereinstimmen!



Detailliertere Erläuterungen sowie Hilfsmittel seitens der LLG

- ✓ Programme DüProNP und BESyD **neue Versionen**
- ✓ aktualisierte „Hinweise zur N-Düngebedarfsermittlung“ für Acker und Grünland (12/2020)

in Vorbereitung

- Hinweise für belastete Gebiete
- Hinweise zu Gewässerabständen
- Checkliste Frühjahrsdüngung
- („pinnwandfähige“) Übersichten (i.d.R. Auszüge aus Hinweisen/Vortrag) geplant zu
Vorgaben für belastete Gebiete,
Terminübersicht Aufzeichnungen,
Sperrzeiten,
Gewässerabständen/Auflagen



Düngeverordnung

Hinweise

Die für Sachsen-Anhalt maßgeblichen Umsetzungsvorgaben werden vom MULE festgelegt!

Vorsicht Fehlerquellen!

Die Umsetzung der DüV ist Ländersache, deshalb gibt es Unterschiede zwischen den Ländern! Die Nutzung von Veröffentlichungen anderer Länder kann - ohne Hintergrundwissen über die bestehenden Unterschiede - zu Fehlern führen.

Auch von Bundeseinrichtungen herausgegebene Veröffentlichungen können der Umsetzung in Sachsen-Anhalt entgegenstehende Aussagen enthalten.

Informationsquellen für Sachsen-Anhalt sind zum Beispiel

- Informationen zur Agrarförderung (ELAISA)
 - CC-Broschüre, CC-Checkliste (für N)
 - Sachsen-Anhalt-Viewer, inet-Antragsprogramm
- und natürlich die Veröffentlichungen/Internetseite der LLG!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.llg.sachsen-anhalt.de > Themen > Pflanzenernährung und Düngung

#moderndenken

Alle Ministerien

Suche



Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG)

Aktuelles

LLG

Service

Themen

direkt zu

> zu Themen

Acker- und Pflanzenbau



Informationen zur
Düngeverordnung

Informationen zur
Stoffstrombilanzverordnung

Düngebedarfsermittlung,
Aufzeichnungspflichten und
Stoffstrombilanz (Programm-
Download)

Tierhaltung und Tierzucht



↳ Düngebedarfsermittlung

Meldeprogramm zum Verbleib von
Wirtschaftsdünger

Gartenbau



↳ Fragen & Antworten (FAQ)

Sonstiges

Betriebswirtschaft



Informationen zur Verordnung über
zusätzliche düngerechtliche
Vorschriften im Land Sachsen-
Anhalt

Richtwerte Düngerecht

Archiv

Landwirtschaftliches
Untersuchungswesen



Frühjahrsdüngung / Nmin-
Richtwerte

Pflanzenernährung und
Düngung





Fragen aus der Veranstaltung (Chat)

**Zählt die Einreichpflicht auch für Flächen, die sich in anderen Bundesländern befinden?
Wie hängt dieses mit dem Betriebssitz zusammen?**

Eine Meldepflicht entsteht immer dann, wenn Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaftet werden. Der Betriebssitz spielt dabei keine Rolle.

Wenn der Ammonium Wert über den 60 % liegt muss entsprechend mehr angerechnet werden, und wenn der Ammonium Wert darunter liegt nicht?

Bei der Anrechnung der z. B. 60 % handelt es sich um die „Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens“ (siehe Anlage 3 DüV). Deshalb ist, auch bei niedrigeren Ammonium-N-Anteil, mindestens der Wert nach Anlage 3 DüV anzurechnen.

Werden bei Hangneigungen komplette Feldblöcke oder nur Teilbereiche bei der Düngung berücksichtigt?

Komplette Feldblöcke sind nicht zu berücksichtigen. Die Ausweisung der Hangneigung in der angekündigten Karte wird in 100 m Abschnitten entlang des Gewässers und damit in Teilbereichen erfolgen. Insofern müssen Düngungsverbot und Auflagen nur in diesen 100 m-Abschnitten entlang des Gewässers - bezogen auf die Breite - eingehalten werden.
Aber ausgehend von der vor Ort durch den Landwirt selbst festzustellenden Lage der Böschungsoberkante, sind die Vorgaben ab Böschungsoberkante in einem Bereich bis 20 bzw. 30 m oder ggf. auf dem gesamten Schlag einzuhalten.



Fragen aus der Veranstaltung (Chat)

Muss bei der Anrechnung der Herbstdüngung zur Raps und Wintergerste der verfügbarem Stickstoff wie in euer Merkblatt 1.5.2020 angerechnet werden, oder der ausgebrachte Menge N.

Bereits in den LLG-Hinweisen vom 1.5.2020 wird auf die „aufgebrachte Menge an verfügbarem N“ (siehe auch Folie 13) verwiesen.

6. Neue Vorgaben bei der Düngebedarfsermittlung

Heranziehen des 5-jährigen Ertragsniveaus

- Das betriebliche Ertragsniveau ist im Durchschnitt der letzten 5 Jahre (bisher 3 Jahre) zu berechnen – in „roten“ Gebieten im Durchschnitt des vorgegebenen Zeitraums 2015 bis 2019 (aktuell für nach dem Inkrafttreten der Verordnung angebaute Zweitfrüchte/zweite Hauptfrucht nach Ernte der 1. Hauptfrucht).

Anrechnung der Herbstdüngung bei der Düngebedarfsermittlung

- Wintererbsen und Wintergerste: Anrechnung der mit der Herbstdüngung aufgetragenen Menge an verfügbarem Stickstoff bei der Düngebedarfsermittlung (als neuer Abschlag).

Dürfen Zwischenfrüchte in nitratbelasteten Gebieten vor dem 15.1 gewalzt werden?

Ja (aber keine Einarbeitung). Die DüV verbietet wörtlich lediglich den „Umbruch“ von Flächen vor dem 15.1. Nachtrag: Bei anderweitiger Auslegung aufgrund der Abstimmung auf Bundesebene wird rechtzeitig informiert.

Sind die aktuellen nitrat- und phosphorbelasteten Gebieten im Sachsen Anhalt Viewer für die Düngung 2021 gültig oder können sich die Gebiete nochmal ändern?

Die Kulisse ist die für 2021 rechtlich geltende und bleibt für 2021 unverändert. Wenn Änderungen erfolgen, dann jeweils zum 1.1. eines Jahres.

Ist eine Nährstoffbilanz für das WJ 19/20 jetzt noch erforderlich?

Nein. Fachlich ist die Weiterführung der Nährstoffbilanzen jedoch zu empfehlen.



Fragen aus der Veranstaltung (Chat)

Was ist, wenn Erträge im Betrieb nicht zwischen Nitratgefährdet und ungefährdet zu erfassen sind?

Für nitratbelastete Flächen ist nur das betriebliche Ertragsniveau 2015 - 2019 relevant.

Bei der Düngedbedarfsermittlung 2021 spielt die Unterscheidung der Flächenkulissen keine Rolle, ab 2021 ist eine Unterscheidung nicht gefordert (siehe Folie 9).

Nitratgebieteintragungen in fünfgliedrigen Fruchtfolgen ist dann nicht sinnvoll, wenn Werte aus 2018 bzw. 2019 mit extremen Dürreeinfluss zur Verfügung stehen, was ist dann die Vorgabe? (einmal Gerste in der Fruchtfolge in 2018, Schnittbildung nicht möglich weil zu wenig Flächen in Nitratgebiet)

Das Ertragsniveau 2015 - 2019 für nitratbelastete Flächen bezieht sich nicht allein auf die belasteten Flächen. Als Ertragsniveau ist das betriebliche Ertragsniveau für diesen Zeitraum zu verwenden (siehe Folie 9).

Die Möglichkeit ein Jahr durch das Vorjahr (Voraus. Ertragsdifferenz von > 20 %) zu ersetzen, besteht auch hier (siehe Folie 12).

Wie geschieht die Ertragsermittlung in Nitratgebieten, wenn es nur einzelne Schläge und dazu noch in einer Schlaggruppe sind, zu denen es keinen Mittelwert über 5Jahre gibt?

Generelle Antwort: siehe vorangegangene Fragen.

Ausgangspunkt der Schlaggruppenbildung ist das betrieblichen Ertragsmittel und dessen entsprechende flächengewichte Aufteilung zu den Gruppen.

Entweder die Schlaggruppenbildung wird für das 5jährige Mittel 2015 - 2019 neu berechnet oder das betriebliche Ertragsniveau 2015 - 2019 verwendet.



Fragen aus der Veranstaltung (Chat)

Welche Fläche wird für die Fläche der 170 kg Grenze benötigt? Die organische gedüngte Fläche?

Bei der Berechnung der 170 kg N-Obergrenze im Betriebsdurchschnitt, wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes unabhängig von der Art der Düngung herangezogen.

Ausgenommen sind

- Brachflächen (keine Düngung) und
- Flächen auf denen aus anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder aufgrund von Verträgen ein N-Düngungsverbot besteht.

Anteilig anzurechnen sind

- Flächen auf denen aus anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder geschlossenen Verträgen die N-Düngung eingeschränkt ist.

(siehe Folie 24)

Muss ein Schäfer die Düngemaßnahmen aufzeichnen, wenn er unter 100 kg N /ha mit der Beweidung einträgt?

Die Befreiung bzgl. 100 kg N/ha gilt nicht für eine einzelne Beweidungsmaßnahme, sondern für die Fläche.

Eine Fläche ist, unabhängig der Beweidung mit eigenem oder fremden Tierbestand oder der Art der Tiere, dann von der Aufzeichnung befreit, wenn auf dieser Fläche

- ausschließlich Weidehaltung
- bis maximal 100 kg N/ha und Jahr (Ausscheidungen)
- ohne zusätzliche Düngung

erfolgt. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss keine Beweidungsmaßnahme aufgezeichnet werden. Die 100 kg N-Obergrenze darf dann im Rahmen aller Beweidungsmaßnahmen des Jahres nicht überschritten werden.